

# Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter [hauptverband@gerichts-sv.org](mailto:hauptverband@gerichts-sv.org) an den Verband.

## 1. Anwesenheit Dritter bei der Befundaufnahme

### Frage:

*Darf ich als vom Gericht bestellter Sachverständiger Dritte, die nicht Partei oder Parteienvertreter sind und deren Auskünfte ich auch nicht für den Befund und das Gutachten benötige, von der Befundaufnahme ausschließen?*

### Antwort:

Die Verfahrensgesetze enthalten dazu keine Regelung. Das Recht auf Teilnahme an der Befundaufnahme des Gerichtssachverständigen ist Ausdruck des Grundrechts auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör. Dieses Recht steht daher nur den Verfahrensparteien zu, um deren Rechte und Ansprüche es in dem Verfahren geht. Dazu gehören Kläger, Beklagte, aber auch Nebenintervenienten und die Rechtsvertreter dieser Personen. Auch die Standesregeln für Sachverständige halten lediglich fest, dass den Verfahrensparteien (womit natürlich auch deren Rechtsvertreter gemeint sind) nach Möglichkeit Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Befundaufnahme zu geben ist.

Für Dritte, die nicht als Partei oder Nebenintervenient am Verfahren beteiligt sind und die der Sachverständige auch nicht für die Befundaufnahme benötigt, gilt das alles nicht. Die Befundaufnahme ist auch keine öffentliche mündliche Verhandlung. Die Teilnahme dritter Personen an der Befundaufnahme durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen ist mit Zustimmung aller Verfahrensparteien und des Sachverständigen möglich, ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

## 2. Bewertung einer Liegenschaft: Eigentümer erscheint nicht zur Befundaufnahme

### Frage:

*Ich wurde als Gerichtssachverständige mit der Bewertung einer Immobilie beauftragt. Der Termin der Befundaufnahme war auch dem Eigentümer bekannt. Zu Beginn der Befundaufnahme waren allerdings weder Eigentümer noch ein Eigentümerversorger anwesend. Die Haustüre war nicht versperrt. Ich habe das Haus dennoch nicht betreten. Hätte ich die Haustüre öffnen und das Haus zum Zwecke der*

*Befundaufnahme betreten dürfen oder wäre das schon Hausfriedensbruch? Es bestünde ja die Möglichkeit, dass der Eigentümer extra für den Termin aufgesperrt hat, aber bei der Befundaufnahme selbst nicht anwesend sein wollte.*

### Antwort:

Grundsätzlich muss man als Gerichtssachverständiger äußerst vorsichtig und zurückhaltend vorgehen. Fremdes Eigentum ist stets zu achten; es bestehen keine Zwangsbefugnisse zum Betreten einer fremden Liegenschaft. Unter den von Ihnen geschilderten Umständen haben Sie richtig gehandelt und das Haus nicht betreten. Es ist in einem solchen Fall abzuklären, ob die Zustimmung des Eigentümers vorliegt. Andernfalls riskieren Sie tatsächlich eine Besitzstörungsklage oder eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs.

## 3. Ersuchen um Herausgabe von Gutachten aus anderen Verfahren

### Frage:

*Ein Rechtsanwalt, der Klagevertreter in einem Gerichtsverfahren ist, an dem ich nicht beteiligt bin, bittet mich um Herausgabe eines Gutachtens, das ich in einem anderen Gerichtsverfahren erstattet habe (es handelt sich um einen ähnlichen Sachverhalt). Hilfsweise möge ich ihm wenigstens die Aktenzahl und das Gericht nennen, sodass er in seinem Verfahren die Beischaffung und Verlesung meines Gutachtens beantragen kann. Darf ich das Gutachten (anonymisiert) an den Anwalt weitergeben oder ihm wenigstens Aktenzahl und Gericht nennen?*

### Antwort:

Sowohl die Herausgabe des (wenn auch anonymisierten) Gutachtens als auch die Information über Gericht und Aktenzahl scheitern an der Verschwiegenheitspflicht nach Punkt 1.5. der Standesregeln: „Der Sachverständige ist zu strengster Verschwiegenheit über seine Sachverständigentätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.“ Zwar erlauben § 3 Abs 5 SDG (für die Gerichtssachverständigenliste) und Punkt 1.7. der Standesregeln (für die Sachverständigen-Homepage) die Veröffentlichung von Informationen über bereits erstattete Gutachten, doch ist dort nur von der Anzahl der Bestellungen und dem Gegenstand der Gutachten die Rede. Eine explizite Erlaubnis, auch das Gericht und die Aktenzahl bekannt zu geben, ergibt sich daraus nicht. Sie sollten daher dem Anwalt die gewünschten Informationen unter Hinweis auf Ihre Verschwiegenheitspflicht nicht erteilen.

#### 4. Sachverständigengebühren: Inhaltliche Anforderungen an die Warnpflicht

##### Frage:

Ich wurde in einem Strafverfahren beim Landesgericht zur Sachverständigen bestellt. Entsprechend meiner Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG habe ich bekannt gegeben, dass die zu erwartenden Gebühren „jedenfalls € 4.000,- überschreiten werden“, allerdings ohne einen konkreten Betrag anzuführen. Das Gericht hat umgehend geantwortet, dass meine Eingabe zustimmend zur Kenntnis genommen wird. In weiterer Folge habe ich – ohne nochmals Kontakt mit dem Gericht aufzunehmen – das Gutachten fristgerecht fertiggestellt und Gebühren von zirka € 40.000,- geltend gemacht. Die Revisorin erhebt nun Einwendungen gegen meine Gebührennote und beantragt, mir wegen Verletzung der Warnpflicht lediglich € 4.000,- zuzusprechen. Sie begründet dies damit, dass ich zwar gewarnt, aber keinen Hinweis auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe gegeben habe. Ist dieser Einwand berechtigt?

##### Antwort:

Ob der Einwand berechtigt ist, wird das Gericht im Gebührenbestimmungsverfahren entscheiden. Allgemein lässt sich dazu Folgendes sagen: § 25 Abs 1a GebAG bestimmt, dass Sachverständige das Gericht auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen haben. Die bloße Mitteilung, dass die Gebühren „jedenfalls € 4.000,- überschreiten werden“, genügt dieser Anforderung nicht. Dem Gesetzeswortlaut entsprechend streng wird dies in der Rechtsprechung auch judiziert (vgl. *Kramer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup> [2018] § 25 GebAG E 142 ff). Das Gericht hat Ihre Warnung allerdings zustimmend zur Kenntnis genommen und Sie damit wohl (zumindest konkludent) mit der Fertigstellung des Gutachtens beauftragt. Damit bestand für Sie kein Grund, an der Erfüllung Ihrer Warnpflicht zu zweifeln. In diesem Sinn sollten Sie zu den Einwendungen der Revisorin Stellung nehmen.

#### 5. Verlassenschaft insolvent: Offene Gebührenforderung

##### Frage:

Ich war im Auftrag eines Notars in einer Verlassenschafts-sache als Sachverständiger tätig und habe für meine

Arbeit Gebühren von € 2.690,- verzeichnet. Es wurde kein Kostenvorschuss erlegt. Auf die Auszahlung aus Amtsgeldern habe ich nicht verzichtet. Der Notar schreibt mir nun, dass „die Verlassenschaft überschuldet und das Verlassenschaftsvermögen sowie die durchzuführende Verteilung nach der Insolvenzordnung noch nicht bekannt ist. Eine Anweisung durch mich als Gerichtskommissär ist daher nicht möglich.“ Muss ich mich nun mit meiner Gebührenforderung als Gläubiger dem Insolvenzverfahren anschließen oder kann ich die Bezahlung der Gebühren aus Amtsgeldern beantragen? Wenn ja: An wen richte ich den Antrag?

##### Antwort:

Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen den durch das Gericht repräsentierten Staat. Hingegen bestehen zwischen den Parteien und dem Sachverständigen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Das Gericht hat die Gebühren zu bestimmen und sie, sofern kein (ausreichender) Kostenvorschuss erlegt wurde, aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 GEG; § 42 Abs 1 GebAG). Die aus Amtsgeldern berichtigten Gebühren sind schließlich von der ersatzpflichtigen Partei von Amts wegen durch den Kostenbeamten einzubringen (§ 2 iVm § 1 Abs 1 Z 6 lit b GEG; § 6 GebAG). Gelingt dies nicht, fallen die Kosten endgültig dem Bund zur Last.

Daraus folgt, dass sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht gegen den in Konkurs befindlichen Nachlass, sondern gegen den Bund richtet, sodass die Gebühren aus Amtsgeldern ausbezahlt sind, da kein Kostenvorschuss erliegt und Sie auf eine solche Auszahlung nicht verzichtet haben. Das Risiko für die Einbringlichkeit der Gebühren hat der Bund zu tragen.

Sie können und müssen daher die Bestimmung Ihrer Gebühren und die Auszahlung aus Amtsgeldern beim zuständigen Bezirksgericht beantragen. Da die Verlassenschaft überschuldet ist und offenbar ein Insolvenzverfahren bevorsteht, ist dies der einzige Weg, um zu Ihren Gebühren zu kommen.

**Mag. Johann GUGGENBICHLER**  
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: [guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at](mailto:guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at)